

Das die Regel §. 47.

Genannte Decimalbrüche zu dividiren.

Genannte Decimalbruchzahlen zu dividiren erfordert keine andre Regeln. Was §. 42. für die Multiplication gesagt worden, gilt auch hier. Und wenn man ferner das zu Hülfe nimmt, was schon in §. 27. vorgekommen, so wird die Anwendung des §. 45. hier nicht schwer seyn; und soll nur noch durch die folgenden Beispiele mehr erläutert werden.

Es seyen 0,75 Kreuzer in einen Decimalguldenbruch; 5,93 Meßlein auf ähnliche Art in Malter zu 8 Simri und das Simri zu 16 Meßlein, also das Malter zu 128 Meßlein, zu verwandeln

fr.				
60	0,75	0,0125	G.	128
	75			5,93
	150			810
	300			420
	00			360
				1040
				160
				320
				640
				00

Daß diese beyden Divisionen aufgehen müssen, kann man aus §. 25. erkennen.

